

Weiterentwicklung des Integrationsmanagements

Zuwendungsempfänger

- 44 Stadt- und Landkreise
- Weitergabe möglich an Städte und Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse und Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Planungsrahmen: entsprechend der Zuteilungsquote nach dem FlüAG, mindestens jedoch 180.000 Euro
- Planungsrahmen gilt jeweils für ein Kalenderjahr und wird spätestens im ersten Quartal des Vorjahres bekanntgegeben



Verfahren zur Weiterleitung an Städte und Gemeinden I

1. Landkreis erstellt Übersicht über die zu erwartende Zuwendung im Verhältnis zum Bestand in der AU zum 31.12 des Vorjahres für jede Stadt oder Gemeinde; die kreisangehörigen Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die Anzahl der Personen bis zum 31.10.2023 mit
2. Landkreis macht diese Übersicht den Städten und Gemeinden bis zum 31.12.2023 zugänglich



Verfahren zur Weiterleitung an Städte und Gemeinden II

3. Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis bis zum 31.05.2024 mit, ob sie das Integrationsmanagement ab 2025 einzeln oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Städten oder Gemeinden im Landkreis in eigener Verantwortung durchführen wollen. Die Bildung eines Verbundes mehrerer Gemeinden ist möglich.



Verfahren zur Weiterleitung an Städte und Gemeinden III

4. Wenn Städte und Gemeinden das Integrationsmanagement in eigener Verantwortung durchführen wollen, überlässt der Landkreis den Städten und Gemeinden den berechneten Betrag unverzüglich nach Auszahlung durch das Land; sonst führt der Landkreis das Integrationsmanagement in eigener Verantwortung durch



Koordinierende Stellen I

- Einrichtung koordinierender Stellen auf Stadt- und Landkreisebene ab 01.01.2025 verpflichtend (Beantragung der Förderung und Einrichtung der Stelle ab 01.01.2023 möglich)
- Personalkosten von maximal 40.000 Euro pro Kreis für jeweils 12 Monate sind zuwendungsfähig
- Stelle muss mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 VZÄ besetzt werden und ist nicht teilbar



Koordinierende Stellen II

■ Aufgaben der koordinierenden Stellen:

- zentrale Steuerung des Integrationsmanagements im Kreis
- zentrale Steuerung von Fortbildungsangeboten für Integrationsmanagerinnen und –manager
- Information der kommunalen Verwaltungsspitze zur Entwicklung des Integrationsmanagements
- Vernetzung der relevanten Akteure für das Integrationsmanagement (ggf. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen)
- Organisation und Durchführung von Vernetzungsveranstaltungen auf Kreisebene



Koordinierende Stellen III

- Aufgaben der koordinierenden Stellen:
 - Teilnahme an Sitzungen des strategischen Steuerungsgremiums zum Integrationsmanagement auf Landesebene
 - Zusammenführen von Daten zum Integrationsmanagement im Kreis
 - Ansprechpartner für Land, Bewilligungsstelle (RP Stuttgart), Integrationsmanagerinnen und –manager, Letztempfänger der Zuwendung
 - Bedarfsabstimmung mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden



Neuerungen generell I

- Verpflichtende Nutzung von Integrationsplänen mit Formulierung konkreter Integrationsziele
- Case-Management-Ansatz
- Beratungszeitraum: max. 3 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit von einem Jahr in begründeten Einzelfällen
- Neue Kennzahlenerhebung ab 01.01.2023



Neuerungen generell II

- Qualifikation: i.d.R. abgeschlossenes Studium in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach (sonst Nachqualifizierung erforderlich innerhalb eines Jahres erforderlich)
- Integrationsmanagement muss durchgehend mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 VZÄ durchgeführt werden
- Die Wahrnehmung der in der VwV genannten Aufgaben des Integrationsmanagements ist verpflichtend und abschließend

